

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.
Zufügte werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Telefon Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 22

Mittwoch, den 15. März

1916.

Ämtlicher Teil.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung S. 451) in
Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915
(R.-G.-Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicher-
heit folgendes bestimmt:

Jeder, der Benzin aus dem Auslande über die deutsche
Grenze gebracht hat, ist verpflichtet, die von ihm eingeführte
Menge mit Angabe von Herkunft und Siebegrenzen sogleich
der Inspektion des Kraftfahrzeugwesens zu Berlin-Schöneberg
mitzuteilen ohne Rücksicht darauf, ob die eingeführten Mengen
auch von den Grenzzollämtern angezeigt werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden,
sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe
bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen
mildernden Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu
1500 Mark bestraft.

Posen, den 1. März 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Die Vergütung für Flurschäden sowie für die Hergabe
von Lagerräumen, Grundstücken usw. auf Grund des Kriegs-
leistungsgesetzes vom 13. Juni 1873, soweit die von mir für die
Monate August 1915 bis einschl. November 1915 unter den
N.-N. 391, 405, 561, 681, 751, 789, 867, 875, 977, 1013,
1058, 1227, 1255, 1262, 1270, 1305, 1308, 1310, 1331,
1332, 1333, 1339, 1353, 1356, 1358, 1375, 1411, 1423, 1424,
1435, 1446, 1447, 1448, 1474, 1475, 1493, 1520/15 J. R. L.
und 42, 93/16 J. R. L. ausgestellten Vergütungsanerken-
ntnisse in Betracht kommen, sind zur Zahlung angewiesen
worden und können demnächst bei der hiesigen Regierung-
shauptkasse bezw. bei den Kreisstellen in Posen, Rawitsch,
Schilberg, Schmiegel, Schrimm und Breschen gegen Ein-
ziehung der Vergütungsanerkennnisse abgehoben werden.

Posen, den 21. Februar 1916.

Der Regierungspräsident

J. B. von Mikusch.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur
öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 6. März 1916.

Der Landrat.

von Kardorff

Anordnung Nr. 1

des Posener Viehhandelsverbandes zur Regelung des
Viehhandels in der Provinz Posen.

Auf Grund der §§ 2, 11 Abs. II der Satzung für die
Regelung des Viehanlaufs in der Provinz Posen vom
6. Februar 1916 wird folgendes angeordnet:

§ 1. Verbandsmitglieder, die in ihren Ausweisarten
als „Fleischer“ bezeichnet sind und als solche eine Ausweis-
karte auf rötlich getöntem Papier erhalten haben, dürfen
Vieh nur zum Schlachten in ihrem eigenen Fleischereibetriebe
kaufen.

§ 2. Viehhändlern, die vor dem 1. Juli 1914 im
Hauptberufe Handel mit Zucht- und Zugvieh getrieben haben,
ist der Handel mit Schlachtvieh verboten. Solche Händler
haben in den Kaufanzeigen genau anzugeben, an wen das
gekaufte Vieh weiterverkauft und wohin es gebracht ist.

§ 3. Der Kauf

1. trächtiger Kühe, Kalbinnen und Sauen,
2. junger unfleischiger Rinder im Alter von 3 Monaten
bis 1½ Jahren

von Landwirt, Mäster oder Händler zum Schlachten und
der Weiterverkauf solcher Rinder und Schweine zum Schlachten
ist verboten. Die Viehhändler und Fleischer haben die Pflicht,
sich beim Kaufe weiblicher Rinder und Schweine und von
Jungrindern durch Erkundigungen beim Verkäufer und dessen
Angestellten sowie durch eigene Untersuchung zu vergewissern,
daß die Rinder und Sauen nicht trächtig und nicht in dem
kaufwidrigen Alter und Futterzustande sind.

Ausnahmsweise ist der Kauf trächtiger Rinder und
Sauen und von Jungrindern zum Schlachten erlaubt, wenn
die Schlachtung notwendig ist, weil die Gefahr besteht, daß
das Tier an einer Erkrankung verende, oder weil das Tier
verunglückt ist und geschlachtet werden muß. In der vorge-
schriebenen Kaufanzeige über solche Notankäufe ist der Grund
anzugeben.

§ 4. Schlachtvieh darf nur nach Lebendgewicht gekauft
und weiterverkauft werden; ausgenommen ist Vieh zur Not-
schlachtung.

§ 5. Verbandsmitglieder, die einer der Bestimmungen
in den §§ 1 bis 4 zuwiderhandeln, kann die Ausweisarte
entzogen werden.

§ 6. Diese Anordnung tritt am 16. März 1916 in Kraft.

Posen, den 7. März 1916.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

Ganse. v. Grabowski.

Vorstehende Anordnung bringe ich hierdurch zur öffent-
lichen Kenntnis.

Lissa, den 14. März 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Lissa (Posen), den 28. Februar 1916.

Die Kreispartkassa Lissa (Posen)
nimmt Zeichnungen auf die 4. Kriegs-
anleihe bis Mittwoch, den 22. März
1916 mittags 1 Uhr entgegen.

Der Landrat.

von Kardorff.

An jedem Mittwoch findet in der Zeit von 10—12 Uhr
Vormittag auf dem Plage an der Rosentaler-Brücke hiersebst
ein freihändiger Verkauf gebrauchter landesüblicher Wagen,
einzelner Wagenzubehörteile und Geschirre statt.

Der nächste Verkaufstag ist Mittwoch den 15. d. Mts.
Zum Anlauf der Wagen pp. werden nur solche Personen
zugelassen, welche sich durch eine Bescheinigung der Orts-
behörde ausweisen können, daß sie Landwirtschaft bezw.
Kleingewerbe betreiben.

Vorherige Besichtigung der Wagen pp. ist an den Ver-
kaufstagen gestattet.

Die Wagen pp. werden vor dem Verkauf durch einen
Sachverständigen abgeschätzt.

Das Depot bemerkt noch, daß nach dem Verkauf diesseits keine Garantie für die gekauften Sachen mehr übernommen wird, und die Käufer daher gut tun, die erstandenen Wagen pp. sofort abzufahren.

Breslau, den 7. März 1916.

Train-Depot VI. A.-R.
J. B.: Mila, Major.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur Kenntnis der beteiligten Kreise.

Bissa, den 10. März 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Das stellvertretende Generalkommando V. u.-R. in Posen weist darauf hin, daß Besuche um Zurückstellung vom See- und Dienst für nicht eingestellte Leute und Reklamationen und Besuche um längere Beurlaubung für Unteroffiziere und Mannschaften an den zuständigen Zivilvorstehenden der Ersatzkommission (Landräte, in Stadtkreisen Polizeiverwaltungen) zu richten sind, sofern derartige Besuche lediglich durch persönliche und häusliche Verhältnisse begründet sind. Dagegen sind alle Anträge, in denen die Befreiung von Leuten nachgesucht wird, deren Tätigkeit im volkswirtschaftlichen oder Heeresinteresse für Landwirtschaft, Industrie, Bergbau, Presse, Schifffahrt usw. für notwendig gehalten wird, an das stellvertretende Generalkommando — bei nicht eingestellten Leuten durch das zuständige Bezirkskommando einzureichen.

Bissa, den 6. März 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Betrifft: Enteignung und Einziehung von Haushalts-Kupfer-, Messing- und Nidelgegenständen.

Unter Bezugnahme auf die im Kreisblatt Nr. 98 für 1915 abgedruckte Bekanntmachung vom 6. Dezember v. J. betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung vom 26. November 1915 Nr. 325/7 15 R. R. U. bzw. 325 c/7 15 R. R. U. beschlagnahmte Gegenstände weise ich darauf hin, daß mit dem 31. d. Mts. die Frist zur Ablieferung der betreffenden Gegenstände abläuft und nicht rechtzeitige Ablieferung bestraft wird. Ich fordere die Beteiligten daher erneut zur Ablieferung auf.

Bissa, den 14. März 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung

der Königlich Preussischen Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Bromberg, Berlinerstraße 11.

Das Sommerhalbjahr beginnt am 4. April 1916 und schließt am 27. September 1916. Ausgenommen werden männliche und weibliche Reichsangehörige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Begabung für erfolgreiche künstlerische Weiterbildung oder handwerkliches Können besitzen. Die Anmeldung für das Sommerhalbjahr muß vom 15. bis 31. März d. J. geschehen. Das Schulgeld für das Sommerhalbjahr beträgt je nach der Anzahl der belegten Unterrichtsstunden 4–20 Mark. Mittellose, begabte, fleißige Schüler können Freischule und Unterstützung erhalten. Erfolgreiche Ausbildung erleichtert die Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. An der Anstalt bestehen Tages- und Abendklassen bzw. Werkstätten für Innenarchitektur, Bauzeichnen, Zeichnen für Kunstgewerbe (Tischler, Schlosser und Kunstschmiede, Goldschmiede usw.) Bildhauer, Steinmetze, Maler, Graphiker, Musterzeichner und Kunsthandarbeiter, ferner Studienklassen, in denen auch Hospitanten aufgenommen werden. Pension wird nachgewiesen. Der Lehrplan wird unentgeltlich zugesandt und Auskunft schriftlich und mündlich erteilt.

Zur Zeit werden auch Kriegsbeschädigte unentgeltlich in ihrem bisherigen Beruf weiter- und für neue Berufe ausgebildet.

Der Direktor.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 2. März 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Zeichnet Kriegsanleihe!

Zum Anbau von Frühkartoffeln.

Von Prof. Dr. v. Edenbrecher.

1. Bodenanprüche und Düngung.

Frühkartoffeln verlangen gut vorbereitetes Land. Sie werden am sichersten und vorteilhaftesten auf besseren, in hoher Kultur und in alter Kraft stehenden, warmen Böden und in geschützten Lagen angebaut. Hiermit soll jedoch keineswegs gesagt sein, daß ihr Anbau nicht auch auf leichteren Böden mit Erfolg betrieben werden kann. Wurde das Land nicht bereits im Herbst mit Stallmist gedüngt, und erfolgt eine Mistdüngung erst im Frühjahr, so ist hierzu ein gut verrotteter Stallmist zu verwenden, um hierdurch den Frühkartoffeln, bei denen die Hauptaufnahme der Nährstoffe, vermöge ihrer kürzeren Vegetationsperiode, erheblich früher stattfindet als bei den späteren Sorten, die erforderlichen Mengen an Nährstoffen rechtzeitig zur Verfügung stellen zu können.

Neben der Stallmistdüngung empfiehlt sich eine Düngung von 100 Kilogramm 40prozentigem Kalisalz und 100 Kilogramm Ammoniumsulfat oder 50 Kilogramm Superphosphat und 50 Kilogramm Chlorsalpeter oder dreifach 50 Kilogramm Thomasmehl und 50 Kilogramm Kaliumstickstoff pro Hektar. Das Kalisalz ist tunlichst frühzeitig unterzubringen. Ammoniumsulfat und Superphosphat sind etwa 14 Tage vor dem Pflanzen leicht einzulegen, Thomasmehl und Kaliumstickstoff etwa zu derselben Zeit gut unterzubringen. Der Chlorsalpeter wird zweckmäßig beim Aufgang der Kartoffeln als Kopfdünger gegeben, wobei zu beachten ist, daß das Ausstreuen nur bei trockenem Wetter und nach vollständigem Abtrocknen etwaiger Taufeuchtigkeit geschehen darf.

2. Die Sortenwahl.

Für die Auswahl der anzubauenden Frühkartoffeln kommt hauptsächlich die Frühreife und die Ertragsfähigkeit der verschiedenen Sorten in Betracht. Die Reifezeit ist für die einzelnen Sorten durchaus nicht überall die gleiche, sondern wechselt sehr je nach Boden, Düngung und Witterung, sowie nach dem Zeitpunkt des Auspflanzens. Nach langjährigen Beobachtungen auf dem Versuchsfelde der Deutschen Kartoffel-Kultur-Station in Berlin haben sich für die nachstehend verzeichneten Sorten ungefähr folgende Reifezeiten ergeben:

1. Ende Juni bis Mitte Juli: Frühe weiße Sechswochen, Paulsens Alpha, Junikartoffel, Harbinger Frühe, Allerfrüheste bläuhrote Delikatessa, Bismarck's Belle de Fontenay.
2. Mitte bis Ende Juli: Kaiserkrone, Bärden's Früheste, Richters ovale Frühblau, Atlanta, Rudud, Zhiels Früheste, Paulsens Juli, Frühe Rose, Professor Ebler, Stella.
3. Anfang bis Ende August: Royal Kidney, Kirches Schneeglabchen, Böhm's Frühe, Mühlhäuser, Starfenburger Frühe, Frühe Zwidauer, Schneeflocke.
4. Ende August bis Anfang September (mittelfrühe Sorten): Primel, Simbals frühe Ertragreiche, Obenwälder Blau, Alice, Umbine, Lucy, Topas, Mimosa, Ella, Richters Edelstein, Viktoria, Luise, Böhm's Ideal, Lech, Eigenheimer.

Die Ertragsfähigkeit der Frühkartoffeln pflegt um so geringer zu sein, je früher die Kartoffeln reifen. Naturgemäß ist sie auch bei den einzelnen Sorten außerordentlich verschieden.

3. Das Auspflanzen der Frühkartoffeln.

Je früher die Kartoffeln gepflanzt werden, um so früher tritt unter normalen Verhältnissen die Reife ein, und um so zeitiger kann mit der Aberntung begonnen werden. Von besonderer Wichtigkeit ist deshalb ein tunlichst frühes Auspflanzen der Frühkartoffeln, sobald es die Bodenbeschaffenheit und die Witterungsverhältnisse gestatten. Im allgemeinen dürfte jedoch für Norddeutschland ein Auspflanzen vor Anfang bis Mitte April kaum zu empfehlen sein.

Ein bewährtes Mittel, möglichst frühzeitig Kartoffeln ernten und an den Markt bringen zu können, ist das Auspflanzen bereits vorgeleimter Pflanzkartoffeln. Zu diesem Zwecke bringt man die Pflanzknollen etwa Mitte Februar auf kleine, leicht zu handhabende, etwa 10 Zentimeter hohe Horden von Holz, oder in entsprechende Holzstäben, indem man sie, eine neben der anderen, mit dem Kronenende nach oben in diese einlegt. Die so beschickten Horden werden in einem frostfreien, am besten heizbaren, warmen, hellen, trockenen und leicht zu lüftenden Raum untergebracht. Sie werden hier entweder auf Lattengerüsten, oder einfach übereinander geschichtet, so aufgestellt, daß die Kartoffeln überall genügend Licht und Luft haben, und verbleiben dort bis zum Auspflanzen. Unter diesen Verhältnissen bilden sich dann die erwünschten kurzen, gedrungnen und besonders kräftigen Keime unter gleichzeitigem Einschrumpfen der Knollen, während die Bildung langer, dünner und schwächerer Keime, wie sie bei dunkler und feuchter Lagerung zu entstehen pflegen, verhindert wird. Wenn die Zeit zum Auslegen gekommen ist, werden die Horden aus dem Feld gebracht und die

Knollen aus diesen direkt, unter möglichster Schonung der Reize, mit der Hand in die Pflanzlöcher, das Kronenende nach oben, gesetzt, gut eingedrückt und vorsichtig mit Erde bedeckt. Man hat bei dieser Art des Pflanzens noch den Vorteil, daß man alle nicht oder schlecht gekeimten Knollen mit Leichtigkeit ausfinden kann, wodurch die Entfestung von kümmerlichen Pflanzen und Fehlstellen vermieden wird.

Bei Verwendung gut vorgekeimten Pflanzmaterials ist unter günstigen Umständen auf eine 10 bis 14 Tage frühere Ernte zu rechnen.

Frühtartoffeln werden enger gesät als spätere Sorten. Die Pflanzweite ist zweckmäßig bei ganz frühen Sorten etwa auf 40 mal 30 bis 40 mal 40 Zentimeter, bei mittelfrühen auf 40 mal 50 Zentimeter zu bemessen.

4. Weitere Bemerkungen über Verarbeitung, Frostschutz und Aberntung der Frühtartoffeln.

Die Bearbeitung der Frühtartoffeln ist die gleiche wie bei anderen Kartoffeln. Sie ist besonders sorgfältig auszuführen und geschieht am besten nur durch Handarbeit.

Da die Frühtartoffeln häufig durch Nachfröste erheblichen Schaden erleiden, so muß nach Möglichkeit Sorge getragen werden, sie in kalten Nächten, namentlich im Mai, gegen Frost zu schützen. Selbstverständlich können hierbei nur kleinere, mit frühen Sorten bestellte Flächen in Betracht kommen. Man bedeckt die Pflanzen für die Nacht entweder mit bereitgehaltenem Stroh, strohigem Dünger, oder man deckt sie mit Rohr- oder Strohmaten (alten Dedern, Plänen usw.) zu, die auf etwa $\frac{1}{2}$ Meter hohe, über den Anbauflächen anzubringende Gerüste gelegt werden, und zwar so, daß auch die Seiten durch die bis zur Erde reichenden Deckmittel geschützt sind. Letzteres Verfahren ist, nach einer Mitteilung in der Deutschen Landwirtschaftlichen Presse, in der Umgegend von Hamburg, wo sehr viel Frühtartoffeln gebaut werden, allgemein gebräuchlich.

Soweit die Frühtartoffeln für Speisewecke Verwendung finden sollen, ist es nicht erforderlich, mit der Aberntung bis zu ihrer vollständigen Reife zu warten, da sie oft schon wesentlich früher genießbare und marktsfähige Knollen zu liefern pflegen. Wo es sich dagegen um Gewinnung von Pflanzartoffeln und Aufbewahrung dieser während des Winters handelt, darf ein zu frühes Abernten nicht stattfinden.

Am 27. Februar wurden in Stalitz bei Barthelager die beiden russischen Gefangenen Nr. 8627 (Michael Sawicki) und 9836 (Jan Zawada) vom Gefangenenlager Skalmierschitz vermißt.

Die Gefangenen tragen Zivilkleider. Nr. 8627: Alter 33 Jahre, Größe 1,67 m, Augen grau, Haare schwarz, trägt einen langen braunen zweireihig geknöpften Ueberzieher, schwarzen runden Hut, Kuffenstiefel. Spricht polnisch und vermutlich auch deutsch. Nr. 9836: Alter 22 Jahre, Größe 1,67 m, Augen grau, Haare blond, trägt russischen Soldatenmantel und Mütze, schwarze Zivilhose, Stiefel unbekannt. Spricht polnisch und deutsch.

Von der eventuellen Ermittlung ist der Vagerkommandantur in Stralkowo sofort Nachricht zu geben.

Lissa, den 9. März 1916.

Der Landrat.
von Kardorf.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, das vorläufige Ergebnis der Stroh- und Heu-Ermittlung bestimmt am 16. cr. Vormittags hierher mitzutellen. Gleichzeitig ist anzuzeigen, welches ungefähre Heuquantum nach Abzug des eigenen Bedarfs, eventl. verkäuflich ist.

Lissa-West, den 13. März 1916.

Der königliche Distriktskommissar.
J. A.: Freund.

Nichtamtlicher Teil.

Die Aussichten der vierten Kriegsanleihe.

Daß die vierte Kriegsanleihe Erfolg haben muß, versteht sich bei der großen militärischen Bedeutung des Geldes von selbst. Die Frage ist, ob sie auch Erfolg haben kann. Das heißt: ob die Vorbedingungen der Geldebereitschaft unbedingt gegeben sind. Die Antwort darauf gibt die Tatsache, daß sich im Verhalten des deutschen Vermögens seit der dritten Kriegsanleihe nichts geändert hat. Es sind 12 100 Millionen Mark mehr in deutscher Reichsanleihe angelegt worden. Das ist der einzige neue Umstand. Im übrigen ist es dabei geblieben, daß nur ein geringer Bruchteil deutschen Kapitals zu Zahlungen ans Ausland verwendet wurde, während der Hauptbestandteil im Inland geblieben ist und sich im ständigen Austausch gegen Verbrauchsgüter befand. Die Ergiebigkeit des gewerblichen Kapitals hat nicht nachgelassen. In der Verzinsung des Anlagekapitals ist

keine Minderung, eher eine Steigerung eingetreten, da ja die beiden ersten Kriegsanleihen mit ihren Zinsen schon in voller Wirksamkeit sind, während der Zinsenlauf der dritten Anleihe am 1. April 1916 beginnt. Die Guthaben bei den Sparkassen haben sich wieder aufgefüllt. Die Einlagen bei den Banken sind nicht kleiner geworden, als sie vor Jahr und Tag waren. Die finanziellen Voraussetzungen eines schönen Erfolges sind also vorhanden.

Sie werden durch die Zeichnungsbedingungen gefördert. Auf die Bedeutung des Vierteljahrstermins für den Eingang von Zinsen, Mieten, Gehältern, Dividenden wurde Rücksicht genommen. Man denke allein an die rund 45 000 Millionen, die in Reichs-, Staats- und Stadtanleihen, in Hypothekendarlehen und industriellen Schuldverschreibungen angelegt sind. Hier bringt der Apriltermin einen bedeutenden Zinseinkauf. Die Mehrzahl der Dividenden von Gesellschaften, die am 31. Dezember ihr Geschäftsjahr abschließen, wird im April ausgezahlt. Mieten und Gehälter, die vierteljährlich geleistet werden, kommen gleichfalls in Betracht. Die Anordnung der Zahlungsfristen für die neue Anleihe nimmt auf diese Verhältnisse soweit Rücksicht, daß sie zwei Vierteljahrstage in sich schließt: den 18. April und 20. Juli. Die Pflichten sind zu erledigen am:

18. April	mit 30 Prozent des zugeteilten Betrages
24. Mai	" 20
23. Juni	" 25
20. Juli	" 25

Wie bei der dritten Kriegsanleihe sind auch diesmal — im Gegensatz zu den beiden ersten Kriegsanleihen — den kleinen Zeichnern Teilzahlungen von 100 Mark Renntwert an aufwärts gestattet. Der Zeichner von 300 Mark hat je 100 Mark am 24. Mai, 23. Juni und 20. Juli zu bezahlen. Wer 100 Mark zeichnet, braucht erst am 20. Juli zu zahlen, weil Teilsummen vorher niedriger als 100 Mark sein würden.

Auch den Klagen über zu langsame Lieferung der Stücke ist wieder Rechnung getragen worden. Zu den Stücken von 1000 Mark an aufwärts werden von der Reichsbank, auf Antrag, Zwischenscheine ausgegeben, und zwar für die Reichsanleihe und für die Reichsschuldscheine. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden in größtmöglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im August ausgegeben werden. Es handelt sich bei diesen Fragen um eine reine Formfrage. Wer Kriegsanleihe zeichnet, wird im allgemeinen nicht darauf bedacht sein, sie möglichst schnell wieder los zu werden. Solange wie die Fertigstellung und Ablieferung der Stücke dauert, kann wohl jeder warten. Es kommt also nur auf eine Geduldsprobe an, die zum Besten des Vaterlandes gebracht werden muß. Ein sehr geringes Opfer im Vergleich zu den großen Vorteilen, die der Besitz der deutschen Kriegsanleihe bietet.

* Beschaffung von Winter-Ziegenmilch. Die Bedeutung der Ziegenmilch für die Kinderernährung hat durch die Kriegsverhältnisse noch zugenommen. Der Ziegenbestand in Deutschland, der früher im Abnehmen begriffen war, ist von 1914 bis 1915 um ein Zehntel gestiegen. Dabei besteht allenthalben große Nachfrage nach Zucht- und Milchziegen. Nun hat die Zucht der Ziegen im Gegensatz zur Rindviehzucht die Aufgabe noch nicht gelöst, daß die Ziege wie die Kuh in jedem Monat des Jahres belegt werden und somit auch in jedem Monat lammen und neue Milch geben kann. Es lammen fast alle Ziegen im Frühjahr, und daher kommt der Mangel an Ziegenmilch in den Wintermonaten. Alle Besitzer von mehreren Ziegen werden dringend ersucht, Versuche zu machen, die Hälfte der von ihnen gehaltenen Ziegen von Januar an wieder belegen zu lassen, damit die Lammung vom Spätkommer bis in den Winter hinein endlich häufiger wird. Das Landwirtschaftsministerium setzt deshalb 1000 Mk. in 100 Prämien zu 10 Mark aus für jede angemeldete Ziege, die seit Beginn des Jahres 1916 in den nächsten Jahren in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Januar lammt. Die Methoden zur Erzielung der Winterlammung sind enthalten in der Schrift „Ziegenmilch im Winter“ von G. Ruegg, Verlag Emil Birz in Karau, Schweiz. Diese Schrift wird, soweit Vorrat, unentgeltlich an Ziegenbesitzer, welche obige Versuche machen wollen, abgegeben. Alle Anfragen sind zu richten an die Deutsche Gesellschaft für Zuchtungsstände, Berlin-Galenseer, Seefenerstraße 15.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Zeichnet die Kriegsanleihe!

Fünfprozentige Deutsche Reichsanleihe

zu 98,50

oder

Viereinhalbprozentige auslosbare Deutsche Reichsschakanweisungen

zu 95.

Die Kriegsanleihe ist

das Wertpapier des Deutschen Volkes

die beste Anleihe für jeden Sparer

sie ist zugleich

die Waffe der Dahingeblichenen

gegen alle unsere Feinde

die jeder zu Hause führen kann und muß
ob Mann, ob Frau, ob Kind.

Der Mindestbetrag von Hundert Mark
bis zum 20. Juli 1916 zahlbar
ermöglicht Jedem die Beteiligung.

Man zeichnet

bei der Reichsbank, den Banken und Bankiers, den Sparkassen, den Lebens-
versicherungsgesellschaften, den Kreditgenossenschaften

oder

bei der Post in Stadt und Land.

Letzter Zeichnungstag ist der 22. März.

Man schiebe aber die Zeichnung nicht bis zum letzten Tage auf!

Alles Nähere ergeben die öffentlich bekanntgemachten und auf jedem Zeichnungsschein
abgedruckten Bedingungen.

Original veredelter Lüneburger Klenhaffer

geeignet für leichtere und mittelschwere Böden, widerstandsfähig gegen
längere Dürrezeiten, starke Bestodungsfähigkeit, daher geringe Ausfaat-
menge, Lagerfähigkeit. Keimfähigkeit laut Attest der landwirtschaftlichen
Versuchstation Hildesheim 92 bis 99 Prozent.

Preise 27 bis 30 Mark pro Zentner frei Bahnhof des
Versenders in Käufers Säcken gegen Nachnahme.

Frachtermäßigung im Abfertigungswege.

Saatbauverein für Lüneburger Klenhaffer, E. V.
Helsen i. Hann., Luisenstraße 6.

Lehrling

hald oder zu Ostern gesucht.
Paul Tiller, Schneidermeister.

Dom. Lubonia

bei Pawlowitz i. P.
hat noch

Brennholz und Nutzholz

zu verkaufen.

Kaufe jeden Posten geräucherten Speck sowie Dauerwurst.

Manneberg, Berlin S.W.,
Bergmannstraße 102.

Saatgerste

Svalöfs Hamhengerste, der Ztr.
24 Mark hat noch abzugeben

Rittergut Bronkowo,
Postamt uelkw.

Zur Saat

empfehle ich in nur keimfähiger,
bester Ware letzter Ernte

Luzerne, Kolllee, Gelbkle

als Ersatz für Seradella,
Weißkle, Thymothe,

Raigras, gelbe Gendörfer, rothe Riesenwalzen

Substantia,
beste, haltbarste, nährstoff-
reichste Futterrübe.

H. Herkner.

Alte Gebisse Gold, Silber, taucht
zu hohen Preisen,
Gold sofort, Selma Dachtag, Berlin,
Barbarossastrasse 49.

Zwangsversteigerung

Zm Wege der Zwangsver-
steigerung soll das in Charlant bei
im Grundbuche von Charlant
Zeit der Eintragung des Ver-
steigerungsvermerkes auf den Namen
Landwirts Georg Dreßler
Charlant eingetragene Grund-
Charlant Band I Blatt 14 A

am 11. Mai 1916
vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr

durch das unterzeichnete Ge-
richt an Gerichtsstelle — Zimmer
versteigert werden. Das Grund-
stück Halbbauerngut Haus Nr. 14,
aus 2 Wohnhäusern mit Hof-
und Hausgärten, Pferde- und
stall, sowie Scheune, es ist 15
99 qm groß und hat einen
steuerreinertrag von 45,78 M
einen Gebäudesteuerungsm
210 Mark.

Es ist in der Grundsteuer-
rolle unter Artikel 16 Kartell
Parzelle Nr. 220, 381, 343,
345, 387, 393, 394, 540
925
400

der Gebäudesteuerrolle unter
verzeichnet.

Der Versteigerungsvermerk
8. März 1916 in das Grund-
eingetragen.

Lissa i. P., den 7. März 1916

Königliches Amtsger

Dom. Lubonia

bei Pawlowitz i. P.

verkauft in Käufers Säcken
hundert Zentner

Roggenka

Gebrauchtes, leichtes

Herrn-R

zu kaufen gesucht. Angebot
Preis unter „Rad“ an den
Anzeiger“ erbeten.

Rohflachs u

Röstflachs

kauft jedes Quantum

Daniel Worme

Zur Einsegnung empfehlen

Konfirmanden-Anzüge

in großer Auswahl — blau u
schwarz — zu billigsten Preisen

S. J. Landsberg Sohn

Von frischer Ankunft

Pa. Fettsprott

Pfund 80 Pfg., sowie

Bücklinge und

Ränder-Hering

Laske & Lan

Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Lissaer Kreisblatt.

Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 22.

Mittwoch, den 15. März

1916.

Nr. Ch II. 888/1. 16. R. H. A.

Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder. Vom 15. März 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und der Bekanntmachung, betreffend Änderung dieser Bekanntmachung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder Herkunft (unabhängig von seiner Benennung), das seiner Beschaffenheit nach unter eine der im § 3 aufgeführten Lederarten fällt, und zwar unabhängig von Herbart und Zurichtungsart, falls diese nicht für die betreffende Lederart im § 3 ausdrücklich angegeben sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt.
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Das vollständige Handbuchs des General F. Wenzelbocher
des General von Wenzelbocher